**Kooperations- und Weiterleitungsvertrag**

Zwischen dem Zuwendungsempfänger

Bitte Name und Anschrift der administrierenden Stelle eingeben

vertreten durch

Bitte Namen der/des Vertreterin/Vertreters eingeben

- im folgenden „administrierende Stelle“ genannt -

und der Erwachsenenbildungseinrichtung

Bitte Name und Anschrift der durchführenden Einrichtung eingeben

vertreten durch

Bitte Namen der/des Vertreterin/Vertreters eingeben

- im folgenden „durchführende Einrichtung“ genannt -

Zwischen den vorgenannten Vertragsparteien wird in Bezug auf die Durchführung des Projektes

**„Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten“ (SEG-5)**

**(Zuwendungsbescheid vom Bitte Datum eingeben)**

- im folgenden „SEG-5“ genannt –

folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die administrierende Stelle leitet aus dem oben genannten Zuwendungsbescheid der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) bezüglich der Durchführung des Projektes SEG-5 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Teile der Zuwendungsmittel in einer Höhe bis zu maximal **€ 23.400,00** pro vereinbartem Kurs (als Vereinbarung gilt der von beiden Seiten unterschriebene Einzelantrag) an die durchführende Einrichtung weiter. Hiermit sind alle anfallenden Kosten für die jeweiligen Einzelkurse abgedeckt. Die durchführende Einrichtung darf die Mittel nur zweckgebunden entsprechend den förderfähigen Ausgabenpositionen (vgl. Fördergrundsätze für die Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten 2019) für die Durchführung des Projektes SEG-5 im Rahmen des Bewilligungsbescheides an die administrierende Stelle verwenden. Jegliche anderweitige Verwendung durch die durchführende Einrichtung ist nicht zulässig.

**§ 2 Vertragsumfang und Weiterleitung der Mittel**

1. Die Inhalte und Auflagen, die der administrierenden Stelle im o.g. Zuwendungsbescheid von der AEWB erteilt wurden, gelten im Rahmen dieses Weiterleitungsvertrags auch für die durchführende Einrichtung, insbesondere bezüglich der Einhaltung der ANBest-P oder ANBest-GK in der jeweils geltenden Fassung, der Berichtspflichten und der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Anlagen.
2. Die durchführende Einrichtung verpflichtet sich mit der administrierenden Stelle bei der Umsetzung des Projektes SEG-5 auf der Grundlage der Fördergrundsätze vom 11.04.2019 zusammen zu arbeiten.
3. Gegenstand und Zweck der Zusammenarbeit sind die in den Fördergrundsätzen beschriebenen Aufgaben zur Realisierung der thematischen Zielstellung des Projektes SEG-5.
4. Die Zuwendung an die durchführende Einrichtung wird als Projektförderung für die Durchführung der Maßnahmen beginnend im Zeitraum von Bitte Startdatum eintragen bis Bitte Datum des letztmöglichen Kursbeginns eintragen weitergeleitet und ist ausschließlich zur Deckung der projektbezogenen, im Einzelantrag ausgewiesenen Kosten einzusetzen. Sollte der Zeitraum des Projektes durch Bescheid verkürzt oder verlängert werden, endet die Weiterleitung der Zuwendung spätestens zu dem dann neu festgelegten Zeitpunkt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind im verbindlichen Finanzierungsplan des Einzelantrags auf Basis der Fördergrundsätze festgesetzt.
5. Die vereinbarte Zuwendung kann anteilig verändert werden, wenn während der Projektdurchführung Bedingungen eintreten, die die Höhe der Gesamtfinanzierung verringern. Sollte seitens der durchführenden Einrichtung eine Reduzierung des vereinbarten Leistungsumfangs erfolgen, ist dies unverzüglich mit der administrierenden Stelle abzustimmen; dies führt zu einer Verringerung der vereinbarten weitergeleiteten Zuwendung. Die neu festgelegte Höhe der weiterzuleitenden Zuwendung wird als Anhang zu dieser Vereinbarung schriftlich festgehalten.
6. Wenn eine Auszahlung vorgenommen wird, die höher ist, als die von der durchführenden Einrichtung tatsächlich getätigten Ausgaben laut Nachweis, dann werden maximal die tatsächlich getätigten und anerkannten Ausgaben der durchführenden Einrichtung durch die administrierende Stelle im Rahmen der Weiterleitung erstattet und der überbezahlte Betrag ist von der durchführenden Einrichtung zurückzuerstatten.
7. Die Weiterleitung der Zuwendung im Rahmen dieser Vereinbarung kann erst erfolgen, wenn die administrierende Stelle einen rechtskräftigen Zuwendungsbescheid erhalten hat. Weiterhin erklärt die durchführende Einrichtung, dass sie alle Bedingungen des oben genannten Zuwendungsbescheides zur Kenntnis genommen hat, anerkennt und sich verpflichtet diese einzuhalten. Weitere Voraussetzung der Weiterleitung ist, dass die administrierende Stelle die zur Weiterleitung bestimmten Finanzmittel vom Zuwendungsgeber erhalten hat. Die Weiterleitung der Zuwendung ist ebenfalls davon abhängig, ob die durchführende Einrichtung ihre vereinbarten Berichtspflichten eingehalten hat.
8. Die Weiterleitung der Zuwendung an die durchführende Einrichtung erfolgt aufgrund zweimonatlicher Mittelabrufe zu festgelegten Terminen (siehe Handreichung, Anlage zum Zuwendungsbescheid). Vor Kursende können bis zu 80% der im Einzelantrag beantragten Mittel abgerufen werden. Die verbleibenden Mittel können nach Kursende und Übermittlung aller relevanten Dokumente abgerufen werden.
9. Sollte Seitens der administrierenden Stelle eine Überzahlung an die durchführende Einrichtung erfolgt sein, hat die administrierende Stelle jederzeit das Recht, den überzahlten Betrag schriftlich geltend zu machen; die durchführende Einrichtung hat den geforderten Betrag an die administrierende Stelle unverzüglich zurück zu erstatten.

**§ 3 Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Rücktritt vom Vertrag ist von beiden Seiten aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
   1. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
   2. der Abschluss des Vertrages durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollkommen waren,
   3. die durchführende Einrichtung den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
   4. der Zuwendungsbescheid teilweise oder vollständig zurückgenommen wird.
2. Die administrierende Stelle und die durchführende Einrichtung vereinbaren, dass im Falle eines Rücktritts vom Vertrag die Gründe ausführlich darzulegen sind und vom jeweils anderen Vertragspartner ausdrücklich anzuerkennen sind.

**§ 4 Rückzahlungsansprüche**

1. Grundlage dieses Vertrages ist der Zuwendungsbescheid im Rahmen des Projektes SEG-5 durch die AEWB an die administrierende Stelle.
2. Sollten im Falle eines Rücktritts vom Vertrag der administrierenden Stelle Rückzahlungsverpflichtungen für Leistungen entstehen, die bereits an die durchführende Einrichtung ausgezahlt worden sind, ist die durchführende Einrichtung verpflichtet, diese Leistungen an die administrierende Einrichtung zurückzuzahlen.
3. Wird die Zuwendung insgesamt oder in Teilen von der AEWB zurückgenommen, besteht kein Anspruch gegenüber der administrierenden Stelle. Auf eine Rückabwicklung der erbrachten Leistungen, gleich welcher Art, ist Schadensersatz nicht zu leisten. Wird die Zuwendung gekürzt, verringert sich der Entgeltanspruch für die durchführende Einrichtung nach Punkt 2 um den gekürzten Betrag.
4. Rückforderungsansprüche der AEWB oder einer Stelle des Landes Niedersachsen gegenüber der administrierenden Stelle wird die durchführende Einrichtung in vollem Umfang begleichen, sofern diese in den vertragsgegenständlichen Leistungen begründet und von der administrierenden Stelle nicht zu vertreten sind. Gewährleistungsansprüche der AEWB oder einer Stelle des Landes gegenüber der administrierenden Stelle kann letztere gegenüber der durchführenden Einrichtung geltend machen, sofern diese schuldhaft ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

**§ 5 Pflichten und Aufgaben der administrierenden Stelle und der durchführenden Einrichtung**

1. Die administrierende Stelle informiert die durchführende Einrichtung hinsichtlich aller notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen für die Projektverwaltung basierend auf den Anforderungen des Fördermittelgebers.
2. Die administrierende Stelle ist zuständig für die gesamte Kommunikation mit dem Fördermittelgeber hinsichtlich der Projektumsetzung und verantwortlich für die Berichterstattung.
3. Die durchführende Einrichtung hat für die Durchführung des Projektes eine projektbezogene Kostenstellenrechnung innerhalb ihrer Buchhaltung einzurichten.
4. Die durchführende Einrichtung hat alle für den Nachweis der entstandenen Aufwendungen relevanten Unterlagen auch nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises durch die administrierende Stelle bei der AEWB noch mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die durchführende Einrichtung verpflichtet sich, alle projektrelevanten und förderungsrelevanten Tatbestände und Informationen unverzüglich und direkt an die administrierende Stelle weiterzureichen.

**§ 6 Aufsicht und Kontrolle**

1. Die durchführende Einrichtung wird die administrierende Stelle über den jeweiligen Stand der Maßnahmen gemäß den vereinbarten Berichtspflichten unterrichten, der administrierenden Stelle auch sonst jede erbetene Auskunft erteilen und Einsicht in die Unterlagen und Akten gewähren, die mit der Verwendung der Zuwendung in Zusammenhang stehen.
2. Die administrierende Stelle ist berechtigt, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Dazu sind dem/der Beauftragten der administrierenden Stelle alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
3. Die durchführende Einrichtung verpflichtet sich, der AEWB und anderen vom Land Niedersachsen ermächtigten Behörden jederzeit Prüfungsrechte einzuräumen; diese Prüfungen können auch durch angekündigte oder unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen erfolgen.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung rückwirkend zum Bitte Datum des Zuwendungsbescheids eintragen in Kraft. Sie ist befristet bis zur vollständigen Beendigung und zuwendungsrechtlichen Abwicklung des Projektes inklusive der festgelegten Aufbewahrungspflichten (vgl. §6 Abs. 4).
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Der Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bitte Gerichtsstand eintragen.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Ort, den Datum Ort, den Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

rechtsverbindliche Unterschrift rechtsverbindliche Unterschrift

administrierende Stelle durchführende Einrichtung

Anlagen:

*1. Zuwendungsbescheid mit Anlagen vom Bitte Datum des Zuwendungsbescheids eintragen*

*2. Projektantrag vom Bitte Datum des Sammelantrags eintragen*